



Seniorenpflegeheim Bötzingen

Tel. 07663 914978-0  
Fax 07663 914978-24

[pflegeheim-boe@stadtmission-freiburg.de](mailto:pflegeheim-boe@stadtmission-freiburg.de)

[www.seniorenpflegeheim-boetzingen.de](http://www.seniorenpflegeheim-boetzingen.de)

## Vertrag (über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen)

Die vorbezeichnete Einrichtung ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.

Der Dienst der Einrichtung geschieht auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus, wie er in der Heiligen Schrift bezeugt ist, als Dienst christlicher Nächstenliebe. Die Einrichtung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Ihre Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Vertragsgrundlagen	3
§ 2 Vertragsgegenstand	3
§ 3 Aufnahme; Recht auf Beratung und Beschwerde, Informationspflichten	4
§ 4 Unterkunft, Wohnung	4
§ 5 Verpflegung	6
§ 6 Pflege und Betreuung	6
§ 7 Feststellung der Pflegebedürftigkeit, Anpassung des Pflegegrades, Mitwirkungspflicht des Bewohners	7
§ 8 Zusatzleistungen gemäß § 88 SGB XI	8
§ 9 Leistungsentgelt	8
§ 10 Entgelterhöhung, Ausschlussfrist	10
§ 11 Barbetragsverwaltung	11
§ 12 Haftung	11
§ 13 Datenschutz / Pflicht zur Verschwiegenheit	12
§ 14 Beendigung des Vertragsverhältnisses, Kündigung	13
§ 15 Besondere Regelungen für den Todesfall	13
§ 16 Schlussbestimmungen und Anlagen	14
Anlagen	15 - 31

940006/Z

## **Vertrag**

**für pflegebedürftige Bewohner in stationären Pflegeeinrichtungen nach  
§ 71 SGB XI (Pflegeversicherungsgesetz)**

Zwischen  
Evangelischer Stadtmission Freiburg e. V.

als Träger des

Seniorenpflegeheims Bötzingen  
Kindergartenstr. 1  
79268 Bötzingen

vertreten durch die Einrichtungsleitung oder deren Stellvertretung  
- im Folgenden „Einrichtung“ genannt -

und

Frau / Herr  
geboren am

bisher wohnhaft in

gegebenenfalls vertreten durch

Herr / Frau

(Bevollmächtigter/Betreuer)

(im folgenden „Bewohner“<sup>\*)</sup> genannt)

wird mit Wirkung vom

folgender

**Vertrag**

geschlossen:

---

<sup>\*)</sup> Die Bezeichnung „Bewohner“ oder „der Bewohner“ bezieht sich auf männliche und weibliche Bewohner

## § 1 Vertragsgrundlagen

(1) Grundlage dieses Vertrages sind die erteilten vorvertraglichen Informationen der Einrichtung vor Vertragsschluss nach § 3 des Gesetzes zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz – WBVG).

Hierzu gehören insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistungen sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.

Die vorvertraglichen Informationen wurden durch das „Informationsblatt zur Aufnahme“ als Bestandteil des AnmeldeSETS der Einrichtung ausgegeben und gelten nur in der damals übermittelten Fassung.

(2) Gegenstand des Vertrags sind der Versorgungsvertrag der Einrichtung nach § 72 SGB XI, der Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 SGB XI für das Land Baden-Württemberg und die Vergütungsvereinbarung mit den der Einrichtung nach § 84 SGB XI sowie die Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen der Einrichtung nach § 75 Abs. 2 SGB XII in der jeweils gültigen Fassung. Die rahmenvertraglichen Regelungen sowie die Regelungen der vorliegend bezeichneten weiteren mit den Kostenträgern getroffenen Vereinbarungen gelten nicht nur für Bewohner, die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung beziehen, sondern entsprechend auch für Bewohner ohne Pflegegrad, also mit einem Pflegebedarf unterhalb des Pflegegrades 1, privat versicherte und unversicherte Bewohner.

Soweit diese dem Vertrag nicht als Anlage beigelegt sind, können sie bei der Einrichtungsleitung jederzeit eingesehen oder auf Wunsch in Kopie ausgehändigt werden.

(3) Die Einrichtung ist eine Einrichtung der vollstationären Pflege im Sinne des § 43 SGB XI. Sie erbringt ihre Leistungen im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI), des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes – WBVG – und des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes (WTPG) für Baden-Württemberg.

## § 2 Vertragsgegenstand

Auf der Grundlage dieses Vertrages werden dem Bewohner Unterkunft und Wohnung (§ 4), Verpflegung (§ 5) und Pflege und Betreuung (§ 6 dieses Vertrages) gewährt, die ihm ein Leben unter Wahrung seiner Menschenwürde und Sicherung seiner Selbstbestimmung ermöglichen.

Dies wird mit folgender **Konzeption** umgesetzt:

Ausgehend von dem im Leitbild der Evangelischen Stadtmission Freiburg vorgezeichneten christlichen Menschenbild verstehen wir den Menschen als Geschöpf Gottes. Wir achten seine Persönlichkeit und begegnen ihm mit Wertschätzung.

Unser Ziel ist es, dem Bewohner durch menschliche Zuwendung und professionelle Pflege ein „Alt werden in Würde“ zu ermöglichen.

Angehörige und Betreuer sind wichtige Bezugspersonen unserer Bewohner. Deswegen beziehen wir sie in persönlichen Gesprächen und wo notwendig und gewünscht in

Fallbesprechungen in unsere Arbeit mit ein. Wir planen pflegerische Leistungen, indem wir individuelle Bedürfnisse, Biografie und therapeutische Ansätze beachten. Bei unseren Pflegemaßnahmen praktizieren wir einen ganzheitlichen und aktivierenden Ansatz. Wir orientieren uns bei unseren Hilfestellungen an den individuellen Bedürfnissen und Bedarfen eines jeden Menschen.

Gut essen und trinken ist ein wichtiger Teil der Lebensqualität. Wir beachten dies, indem wir abwechslungsreiche Mahlzeiten sowie Zwischenmahlzeiten anbieten.

Wir schaffen Raum für ein Leben in der Gemeinschaft. Vielfältige Angebote (u.a. Gedächtnistraining, Gymnastik, Kochen, Backen, Singen, Stammtisch, kulturelle Veranstaltungen, Feiern der Feste im Jahreskreis) schaffen die Möglichkeit, andere Menschen zu treffen und mit ihnen ins Gespräch zu kommen

Weil der Mensch ein Geschöpf Gottes ist, bieten wir Gottesdienste und persönliche Seelsorge und Begleitung an. Weil Sterben ein Teil des Lebens ist, ist es uns wichtig, unsere Bewohner dabei zu begleiten.

Ehrenamtliche Helfer/innen ergänzen unsere professionelle Arbeit.

### **§ 3 Aufnahme, Recht auf Beratung und Beschwerde, Informationspflichten**

(1) Der Bewohner wird ab **01.01.2017** in die Einrichtung aufgenommen.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(3) Der Bewohner wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Anpassung des Pflegegrades des Bewohners wegen veränderten Pflege- und Betreuungsbedarfs (siehe hierzu § 7 des Vertrages) und spätere Pflegesatzvereinbarungen, Leistungs- Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen der Einrichtung (siehe § 10 des Vertrages) zu einer Änderung der zu zahlenden Entgelte führen können.

(4) Der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der **Anlage 1** genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.

(5) An dem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag nimmt die Einrichtung nicht teil (**siehe auch Anlage 1, Abschnitt 5**).

(6) Der Bewohner übergibt der Einrichtung

- o eine Kopie des Leistungsbescheides der Pflegekasse
- o ggf. eine Kopie des Bescheides des Sozialamtes
- o ein ärztliches Attest, dass bei ihm keine Anhaltspunkte für eine ansteckungsfähige Krankheit vorliegen
- o ggf. Bestallungsurkunde des gesetzlichen Betreuers oder erteilte Vollmachten
- o SEPA-Lastschriftmandat (siehe § 9 des Vertrages)
- o die aktuellen Rentenbescheide
- o .....

(7) Der Bewohner ermächtigt die Einrichtung, das Sozialamt im Bedarfsfalle über die Aufnahme und einen eventuellen späteren Anspruch auf Sozialhilfeleistungen zu informieren.

## § 4 Unterkunft, Wohnung

- (1) Die Einrichtung überlässt dem Bewohner einen Platz in einem  
 Einzelzimmer  
 Doppelzimmer zur Mitbenutzung  
mit jeweils Dusche und WC.

Das Zimmer befindet sich im Wohnbereich **Dettenberg** und hat die Zimmer Nr. **107**

Ein Zimmerwechsel innerhalb der Einrichtung erfolgt nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Bewohners bzw. seines Vertreters.

- (2) Das Zimmer ist mit folgenden Möbeln ausgestattet:

Tisch, zwei Stühle, je ein Einbauschränk, je ein Pflegebett mit Nachttisch

- (3) Außerdem hat das Zimmer folgende weitere Ausstattung:

Telefonanschluss, Notrufanlage, Rundfunk- und Fernsehanschluss

(4) Der Bewohner kann im Einvernehmen mit der Einrichtung eigene Möbel (zum Beispiel Sessel und Bilder) mitbringen. Über das Ausmaß ist unter Berücksichtigung der zu erbringenden Betreuungs- und Pflegeleistungen mit der Einrichtungsleitung Einvernehmen herzustellen. Bei einem Doppelzimmer ist auf die Belange des Mitbewohners Rücksicht zu nehmen.

(5) Dem Bewohner stehen die vorhandenen Gemeinschaftseinrichtungen und Gemeinschaftsräume zur Mitbenutzung zur Verfügung.

(6) Die Haltung von Kleintieren, von denen keine Gefahren und Störungen für Dritte ausgehen (wie z. B. Wellensittiche, Kanarienvögel, Zierfische, Hamster u. ä.), ist zulässig, soweit der Bewohner in der Lage ist, eine artgerechte Haltung und Versorgung der Tiere sicherzustellen und Störungen der Mitbewohner nicht zu erwarten sind. Andere Tiere dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Einrichtung gehalten oder vorübergehend aufgenommen werden. Die Zustimmung gilt nur für den Einzelfall und kann widerrufen werden, wenn Unzuträglichkeiten eintreten.

(7) Weiterhin erbringt die Einrichtung die in der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung bzw. § 2 des Rahmenvertrags nach § 75 SGB XI festgelegten Leistungen, z. B. Ver- und Entsorgung, Reinigung, Wartung und Unterhaltung, Wäscheversorgung (ausschließlich Handwäsche und chemische Reinigung oder Schonwäsche sowie Instandhaltung der Wäsche) und Gemeinschaftsveranstaltungen in dem in dem Rahmenvertrag bezeichneten Umfang.

(8) Soweit es die persönlichen Fähigkeiten des Bewohners zulassen, erhält dieser Schlüssel, über die nach Übergabe eine Schlüsselquittung ausgestellt wird. Die Schlüssel bleiben Eigentum der Einrichtung und sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses

zurückzugeben. Für Schlüssel, die Bestandteil der Hausschließanlage sind, wird ein Kaution in Höhe von 30,00 € erhoben. Der Verlust von Schlüsseln ist der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtung, bei schuldhaftem Verlust auf Kosten des Bewohners. Dem Bewohner steht der Nachweis offen, dass die Gefahr eines Missbrauchs des verlorenen Schlüssels ausgeschlossen ist. Die Schlösser dürfen aus Sicherheitsgründen vom Bewohner nicht verändert oder ergänzt werden.

## **§ 5 Verpflegung**

(1) Die Mahlzeiten werden aufgrund ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner zubereitet. Bei Behinderung und Krankheit wird auf die besonderen Bedürfnisse des Bewohners Rücksicht genommen.

Die Verpflegung besteht täglich aus 3 Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) nach Maßgabe des Speiseplanes der Einrichtung.

Zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs stehen folgende Getränke zur Auswahl: Tee, Kaffee, Milch, Mineralwasser und gekühlte Getränke aus Saftkonzentrat.

Darüber hinaus bietet die Einrichtung folgende Verpflegung: Nachmittagskaffee sowie für Diabetiker Zwischenmahlzeiten.

(2) Auf Wunsch erhält der Bewohner leichte Vollkost oder vegetarische Kost. Diätetische Lebensmittel wie Sondennahrung, die nach der Richtlinie des gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung Leistungen der Krankenversicherung darstellen, sind nicht Gegenstand der Verpflegungsleistungen der Einrichtung. Die Kosten dieser diätischen Lebensmittel sind vom Bewohner selbst zu tragen.

(3) Die Mahlzeiten werden in den dafür vorgesehenen Räumen serviert. Auf ausdrücklichen Wunsch, bei Krankheit oder pflegerischer Notwendigkeit werden die Mahlzeiten auf dem Zimmer serviert.

(4) Sollte der Bewohner Verpflegungsleistungen nicht in Anspruch nehmen, findet mit Ausnahme der Regelungen des § 9 zu Sondenernährung und Abwesenheit keine Erstattung von Verpflegungskosten statt.

## **§ 6 Pflege und Betreuung**

(1) Die Einrichtung erbringt für den Bewohner die im Einzelfall erforderlichen Pflege- und Betreuungsleistungen entsprechend dem jeweiligen Pflegegrad (zum Pflegegrad siehe § 7 Abs. 1 des Vertrages).

Weiterhin wird eine zusätzliche Betreuung und Aktivierung gemäß § 43 b in Verbindung mit §§ 84 Absatz 8 und 85 Absatz 8 SGB XI erbracht.

(2) Inhalt der Pflegeleistungen sind die erforderlichen Hilfen bei der Körperpflege, Ernährung, Mobilität, der persönlichen Lebensführung, Leistungen der sozialen Betreuung und Leistungen der medizinischen Behandlungspflege nach Maßgabe der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung bzw. des § 1 des Rahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI. Ein Abdruck dieses § 1 des Rahmenvertrages ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt. Beglei-

tungen außerhalb der Einrichtung (z. B. zu Arzt- oder Behördenbesuchen) gehören nicht zu den geschuldeten Pflege- und Betreuungsleistungen.

(3) Die Dokumentation der Pflege- und Betreuungsleistungen erfolgt nach Maßgabe des § 13 des Rahmenvertrages.

(4) Die Leistungen der Einrichtung umfassen auch die medizinische Behandlungspflege, soweit diese nicht vom behandelnden Arzt erbracht wird und insofern kein Anspruch nach § 37 SGB V besteht. Die Erbringung von Leistungen der Behandlungspflege ist nur möglich, wenn

- die Behandlungspflege vom behandelnden Arzt veranlasst ist und vom Arzt dokumentiert wird;
- die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist;
- der Pflegekraft im Einzelfall kein Weigerungsrecht zusteht;
- der Bewohner mit der Durchführung der Maßnahme durch Pflegekräfte der Einrichtung einverstanden ist und im Übrigen in die Maßnahme eingewilligt hat.

### **§ 7 Feststellung der Pflegebedürftigkeit des Bewohners, Anpassung des Pflegegrades, Mitwirkungspflicht des Bewohners**

(1) Der Bewohner ist aufgrund des vorliegenden Leistungsbescheides der Pflegekasse pflegebedürftig nach

- Pflegegrad I ,  
Pflegegrad II ,
- Pflegegrad III,
- Pflegegrad IV,
- Pflegegrad V.

Die Pflegebedürftigkeit wurde noch nicht festgestellt.

Ist beim Bewohner bei Vertragsschluss noch keine Pflegebedürftigkeit festgestellt oder ist er keinem Pflegegrad zugeordnet, wird das dem nach § 18 SGB XI bzw. § 84 Abs. 2 SGB XI festgestellten Pflegegrad entsprechende Entgelt rückwirkend berechnet. Ist zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages ein Überprüfungsantrag bezüglich des Pflegegrades oder ein Antrag zur Zuordnung zu einem anderen Pflegegrad bereits gestellt, aber noch nicht beschieden, wird das dem nach § 18 SGB XI bzw. § 84 Abs. 2 SGB XI dann festgestellten Pflegegrad entsprechende Entgelt rückwirkend berechnet.

Weiterhin wird eine zusätzliche Betreuung und Aktivierung für alle anspruchsberechtigten Bewohner durchgeführt, soweit die Pflegekasse hierfür einen Vergütungszuschlag (gemäß §§ 84 Abs. 8 und 85 Abs. 8 SGB XI) bezahlt.

(2) Die Einrichtung hat ihre Leistungen, soweit ihr dies möglich ist, einem erhöhten oder verringerten Betreuungsbedarf des Bewohners anzupassen und die hierfür erforderlichen Änderungen des Vertrags anzubieten. Sowohl die Einrichtung als auch der Bewohner können die erforderlichen Änderungen des Vertrags verlangen (§ 8 WBVG). Die Einrichtung ist nach ihrer konzeptionellen, personellen oder baulichen Ausrichtung nicht darauf eingerichtet, Bewohner mit bestimmten Bedürfnissen zu versorgen. Die Pflicht

der Einrichtung, eine Anpassung der Leistungen anzubieten, wird daher durch gesonderte Vereinbarung (**Anlage 3**) in den dort bezeichneten Fällen ausgeschlossen.

(3) Der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, bei den Kostenträgern die zur Gewährung von Leistungen erforderlichen Anträge zu stellen und die hierfür notwendigen Unterlagen vorzulegen (z. B. für Leistungen nach SGB XI und SGB XII).

(4) Die Einrichtung ist berechtigt, das Leistungsentgelt zu ändern, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf des Bewohners zunimmt oder abnimmt. Die Änderung ist bei entsprechender Feststellung durch den Leistungsbescheid der Pflegekasse zulässig, wenn die Einrichtung die Entgeltveränderung vorab dem Bewohner schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die jeweils dafür zu entrichtenden Leistungsentgelte gegenüber zu stellen. Die Erhöhung wird wirksam zu dem im Leistungsbescheid der Pflegekasse genannten Datum, jedoch nicht früher als eine Woche nach Zugang des Erhöhungsverlangens der Einrichtung bei dem Bewohner (§ 8 Abs. 2 WBG).

(5) Der Bewohner ist insbesondere verpflichtet, einen Antrag auf Zuteilung eines Pflegegrades oder auf Anpassung des Pflegegrades durch die Pflegekasse nach Aufforderung der Einrichtung zu stellen.

(6) Weigert sich der Bewohner nach Aufforderung der Einrichtung einen Antrag auf eine Anpassung des Pflegegrades zu stellen, kann die Einrichtung ihm ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach dem nächsthöheren Pflegegrad berechnen (§ 87 a Absatz 2 SGB XI). Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Anpassung des Pflegegrades deswegen ab, hat die Einrichtung dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurück zu zahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgelts mit wenigstens 5 v.H. zu verzinsen. Auf die Kündigungsregelungen in § 16 dieses Vertrages wird hingewiesen.

### **§ 8 Zusatzleistungen gemäß § 88 SGB XI**

(1) Die Einrichtung bietet grundsätzlich die in der **Anlage 4** nach Art und Umfang näher aufgeführten Zusatzleistungen im Sinne des § 88 SGB XI an.

(2) Diese Zusatzleistungen können zu den dort genannten Konditionen in Anspruch genommen werden.

### **§ 9 Leistungsentgelt**

(1) Die Entgelte für die Leistungen nach den §§ 4 – 6 dieses Vertrages richten sich nach den von der Einrichtung mit den Kostenträgern (= zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) jeweils getroffenen Pflegesatz- und Vergütungsvereinbarungen.

(2) Das **Leistungsentgelt** beträgt derzeit **täglich** für:



1. Unterkunft	13,70 €
2. Verpflegung	11,20 €
3. Pflegeleistungen ohne Pflegegrad: Abrechnung nach Pflegegrad II	
4. Pflegeleistungen und Betreuung im Bereich des SGB XI	
im Pflegegrad I	38,70 €
im Pflegegrad II	49,61 €
im Pflegegrad III	65,79 €
im Pflegegrad IV	82,65 €
im Pflegegrad V	90,21 €

Von den vorstehenden Pflegekosten übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung derzeit **täglich (in Klammern monatlich)** für

Pflegegrad I	4,11 €	(125,00 €)
Pflegegrad II	25,31 €	(770,00 €)
Pflegegrad III	41,49 €	(1.262,00 €)
Pflegegrad IV	58,35 €	(1.775,00 €)
Pflegegrad V	65,91 €	(2.005,00 €)

Davon ausgehend beträgt der vom Bewohner zu zahlende pflegebedingte einrichtungseinheitliche Eigenanteil für die **Pflegegrade 2 – 5**  
**täglich (monatlich)** 24,30 € (739,21 €)

Für den **Pflegegrad 1** beträgt der vom Bewohner zu zahlende pflegebedingte Eigenanteil **täglich (monatlich)** 34,59 € (1052,23 €)

5. Zuzüglich Beitrag/Umlage zur Ausbildungsvergütung (§ 82a SGB XI) 1,12 €

6. nicht geförderte betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen  
nach § 82 SGB XI 18,50 € (Selbstzahler) bzw. 17,00 € (Sozialhilfeempfänger)

7. Vergütungszuschlag für zusätzliche Betreuung und Aktivierung 5,49 €  
(wird von der Pflegekasse gemäß §§ 84, Abs. 8 und 85, Abs. 8 bezahlt)

Das täglich vom Bewohner zu zahlende Leistungsentgelt ergibt sich aus der Berechnung der betreffenden vorgenannten Positionen und wird dem Bewohner von der Einrichtungsleitung/ Verwaltung errechnet und erläutert.

(3) Wird der Bewohner vollständig und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z. B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Gesamtentgelt um die ersparten Lebensmittelaufwendungen. Diese belaufen sich zurzeit auf 4,10 € täglich.

(4) Der Bewohner trägt die Kosten für die allgemeinen Pflegeleistungen zuzüglich Beitrag/Umlage zur Ausbildungsvergütung, soweit die Pflegekasse dafür nicht in voller Höhe aufkommt, die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, die Kosten für die nicht geförderten Investitionskosten sowie gegebenenfalls die Kosten für Zusatzleistungen gemäß Anlage 3 zu § 8 dieses Vertrages.

(5) Der Tag, an dem der Bewohner in die Einrichtung aufgenommen wird oder aus der Einrichtung austritt, wird jeweils als ein voller Tag gerechnet. Zieht der Bewohner in eine andere Einrichtung um, darf nur die aufnehmende Einrichtung am Verlegungstag ein Leistungsentgelt berechnen.

(6) Dem Bewohner wird dringend empfohlen, den örtlichen Sozialhilfeträger umgehend über den Abschluss des Heimvertrages zu informieren, soweit sein Einkommen oder Vermögen nicht ausreicht, die Heimkosten zu decken. Diese Empfehlung gilt auch für den späteren Fall, dass sich das Leistungsentgelt wegen Änderungen des Pflege- und Betreuungsbedarfs oder einer Änderung der Berechnungsgrundlage verändert. Der Sozialhilfeträger leistet keine Hilfe für die Vergangenheit, sondern erst ab dem Zeitpunkt, ab dem er vom Hilfebedarf Kenntnis erhält. Der Bewohner verpflichtet sich, die Einrichtung unverzüglich über eine Deckungszusage des Sozialhilfeträgers zu informieren und den entsprechenden Bescheid in Kopie vorzulegen.

(7) Soweit ein öffentlicher Kostenträger (z. B. Sozialhilfeträger, Krankenkasse, Pflegekasse) die Zahlung der vorgenannten Entgelte ganz oder teilweise übernimmt und mit diesem eine Vereinbarung zur direkten Abrechnung besteht, erfolgt die Abrechnung unmittelbar gegenüber dem Kostenträger. Dieser wird ermächtigt, die Zahlungen unmittelbar an die Einrichtung zu leisten.

(8) Die vom Bewohner geschuldeten Entgelte werden monatlich abgerechnet. Das Leistungsentgelt ist jeweils im Voraus am 3. Werktag eines Monats fällig. Ergibt sich aufgrund der nachträglichen Abrechnung von Abwesenheitszeiten eines Monats eine Differenz gegenüber dem vorbezeichneten Entgelt, ist spätestens mit der übernächsten Rechnung ein Ausgleich vorzunehmen. Das Entgelt für die Zusatzleistungen (§ 8 dieses Vertrages), für den Bewohner eventuell getätigte Auslagen werden ebenfalls monatlich abgerechnet. Die eventuellen Zuzahlungsbeträge des Bewohners für die Versorgung mit Inkontinenzmaterialien werden quartalsweise abgerechnet. Die jeweiligen Beträge sind am 10. des auf die Erbringung der Leistungen bzw. Auslagen folgenden Monats zur Zahlung fällig.

(9) Der vom Bewohner zu zahlende Betrag wird aufgrund eines SEPA-Lastschriftmandates von seinem Konto abgerufen. Dieses kann von dem Bewohner jederzeit widerrufen werden.

(10) Im Falle der vorübergehenden Abwesenheit des Bewohners richtet sich das Entgelt nach der jeweils geltenden Regelung des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI (derzeit § 23 des Rahmenvertrages in Verbindung, siehe **Anlage 5**).

## **§ 10 Entgelterhöhung, Ausschlussfrist für Rückzahlungsansprüche**

(1) Die zukünftige Entgeltentwicklung für die Leistungen der Einrichtung richtet sich nach den Vereinbarungen, die zwischen der Einrichtung und den öffentlichen Kostenträgern nach den Bestimmungen des SGB XI (Pflegeversicherungsgesetz) und SGB XII (Sozialhilfe) getroffen werden sowie den Vorgaben des WBG.

(2) Rückzahlungsansprüche des Bewohners aus einer eventuell unwirksamen Entgelterhöhung müssen aus Gründen der Rechtssicherheit sechs Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem der Bewohner das erhöhte Entgelt gezahlt hat, schriftlich geltend gemacht werden, ansonsten sind sie ausgeschlossen. Die Einrichtung ist verpflichtet, schriftlich auf die Ausschlussfrist und die Folgen des Fristversäumnisses hinzuweisen.

## **§ 11 Barbetragsverwaltung**

(1) Für die Bezahlung von Zusatzleistungen nach § 8 oder persönlichen Ausgaben (z.B. Eigenanteil bei therapeutisch-rehabilitativen Maßnahmen nach ärztlicher Verordnung, Fußpflege, Friseur, chem. Reinigung, Kosten für außerhalb des Hauses stattfindende Veranstaltungen, Teilnahme an Fahrten und Ausflügen, Taxi- und sonstige Beförderungskosten), die nicht durch den Heimkostensatz abgedeckt werden können, wird für jeden Bewohner eine Barbetragsverwaltung eingerichtet. Die Höhe des monatlich vom Bewohner zur Verfügung zu stellenden Betrages beträgt 100,00 Euro, falls in Ausnahmefällen nicht andere Absprachen getroffen wurden.

(2) Dem Einrichtungsträger entstehen hier Buchführungs- und Verwaltungspflichten. Er haftet dem Bewohner für Verlust oder Schaden des Barbetrages grundsätzlich nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Kontostand und die Abrechnung kann vom Bewohner während der üblichen Bürozeit in der Verwaltung eingesehen werden.

(3) Die Barbetragsverwaltung ist ein freiwilliges weil praktisches Angebot der Einrichtung und kann von beiden Seiten stets widerruflich beendet werden. Der Barbetrag wird in der Regel von der Einrichtungsverwaltung monatlich vom Konto des Bewohners per SEPA-Lastschriftmandat auf ein separates Konto der Einrichtung bei der Sparkasse Staufen, IBAN: DE53 6805 2328 0009 481425, BIC: SOLADES1STF, abgebucht, bzw. vom Bewohner jeweils im Voraus am 3. Werktag eines Monats dorthin überwiesen, wenn er kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt.

## **§ 12 Haftung**

(1) Eine verschuldensunabhängige Haftung der Einrichtung (sogenannte „Garantief Haftung“) für Schäden wegen eines anfänglichen Sachmangels der zur Benutzung und Mitbenutzung überlassenen Räume und Flächen wird ausgeschlossen. Erfüllungs-, Gewährleistungs- und Kündigungsrechte des Bewohners sowie die Haftung der Einrichtung für Rechtsmängel bleiben unberührt.

(2) Dem Bewohner wird der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung für von ihm verursachte Schäden sowie einer Hausratversicherung für an von ihm eingebrachten Gegenständen entstehende Schäden empfohlen. Von Seiten der Einrichtung besteht kein

diesbezüglicher Versicherungsschutz. Es wird empfohlen, mit dem Versicherungsträger eine eventuelle Deliktunfähigkeit abzuklären.

(3) Über die Aufbewahrung von Wertsachen oder die Verwahrung von Geldbeträgen ist eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zu treffen.

(4) Der Betrieb vom Bewohner eingebrachter elektrischer Geräte, die aufgrund ihrer Eigenart

- übermäßig Strom verbrauchen,
- besondere Geräuschbelastigung verursachen oder
- geeignet sind, Dritte zu gefährden (z.B. Kochplatten, Bügeleisen oder Heizdecken),

ist nur mit Zustimmung der Einrichtung zulässig. Elektrogeräte sind z.B.:

Stehlampen mit Kabel und Stecker  
Elektrorasierer  
Fernseher/Radio/Radiowecker  
Föhn  
Klimagerät

Elektrogeräte, die der Bewohner in die Einrichtung mitbringt, müssen sich in sicherem Zustand befinden bzw. in sicherem Zustand erhalten bleiben. Der sichere Zustand ist dann gegeben, wenn Elektrogeräte so beschaffen sind, dass bei ordnungsgemäßem Bedienen und bestimmungsgemäßer Verwendung weder eine unmittelbare (z.B. durch Berührung), noch eine mittelbare (z.B. durch Strahlung) Gefährdung für den Menschen auftreten kann. Bei Prüfungsbedarf muss eine Elektrofachkraft (befähigte Person) mit der Prüfung beauftragt werden. Die Kosten dafür sind vom Bewohner zu tragen. Wird die Prüfung vom Bewohner nicht innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt oder ergeben sich aufgrund der durchgeführten Prüfung Sicherheitsbedenken, so ist die Einrichtung berechtigt, die Zustimmung zum Betrieb zu widerrufen.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner derartige Geräte nicht oder nicht mehr sachgerecht benutzen oder einsetzen kann, so ist der Bewohner auf Aufforderung der Einrichtung verpflichtet, die Geräte unverzüglich zu entfernen.

(5) Medizinprodukte und Hilfsmittel (u.a. Messgeräte, Rollstühle, Rollatoren, Wechsellastmatratzen), die der Bewohner mitbringt, müssen sich in sicherem Zustand befinden bzw. in sicherem Zustand erhalten bleiben (Medizinprodukte Gesetz, Medizinprodukte-Betreiber-Verordnung).

Sinn und Zweck ist der Schutz von Bewohnern, Beschäftigten, Anwendern und Dritten vor Gefahren, die bei der Anwendung von Medizinprodukten und Hilfsmitteln auftreten können.

Beim Einzug werden bewohnereigene Medizinprodukte und Hilfsmittel überprüft. Bei der Prüfung wird insbesondere der einwandfreie Zustand (Vollständigkeit und Funktion) kontrolliert. Anschließend müssen jährlich sicherheitstechnische bzw. messtechnische Kontrollen nachgewiesen werden.

Es dürfen ausschließlich voll funktionstüchtige und vollständige Medizinprodukte und

Hilfsmittel in unsere Einrichtungen eingebracht und verwendet werden. Die Organisation der jährlichen Kontrollen erfolgt durch die Einrichtung. Etwaige Kosten hierfür sind vom Bewohner zu tragen.

(6) Der Bewohner wird auf die landesrechtlichen Nichtraucherenschutzvorschriften hingewiesen, die auch in Einrichtungen Anwendung finden.

### **§ 13 Datenschutz / Pflicht zur Verschwiegenheit**

(1) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen und kirchlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.

(2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der Bewohner durch die Einrichtung erhoben, verarbeitet und genutzt werden (**Anlage 6**). Sofern eine Übermittlung personenbezogener Bewohnerdaten nicht auf Grund einer Rechtsvorschrift zulässig ist, bedarf sie der schriftlichen Einwilligung der Bewohner (**Anlage 7**).

(3) Der Bewohner hat das Recht auf Auskunft und Einsicht, welche Daten über ihn gespeichert sind.

### **§ 14 Beendigung des Vertragsverhältnisses, Kündigung**

(1) Der Vertrag kann in beiderseitigem Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Für die Kündigung durch die Einrichtung gelten die Bestimmungen des § 12 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG). Befristete Verträge enden mit Zeitablauf.

(2) Im Fall des Ablebens des Bewohners endet der Vertrag mit dem Sterbetag. Nimmt der Bewohner jedoch keine Leistungen nach dem SGB XI in Anspruch, endet der Vertrag gegen Fortzahlung der auf die Überlassung des Wohnraums entfallenden Entgeltbestandteile erst mit Ablauf von zwei Wochen nach dem Todestag. Der Nachweis weiterer ersparter Aufwendungen bleibt unberührt.

(3) Der Bewohner bzw. dessen Erben haben nach Vertragsende das Zimmer unverzüglich zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

(4) Bei übermäßiger Abnutzung trägt der Bewohner bzw. dessen Erben die Kosten der erforderlichen Instandsetzung.

(5) Ausgegebene Schlüssel sind der Einrichtungsleitung zurückzugeben.

### **§ 15 Besondere Regelungen für den Todesfall**

(1) Der Bewohner weist hiermit die Einrichtung an, im Falle seines Todes folgende Personen zu benachrichtigen:

Name	Vorname	Anschrift	Telefon
940006/Z			

1. ....

2. ....

(2) Der Bewohner ermächtigt die Einrichtung, bei seinem Ableben die eingebrachten Sachen folgender Person/folgenden Personen ohne Rücksicht auf deren erbrechtliche Legitimation auszuhändigen:

Name	Vorname	Anschrift	Telefon
------	---------	-----------	---------

1. ....

2. ....

(3) Wird der Platz des Bewohners nach dem Tode nicht fristgerecht geräumt und konnte mit für die Einrichtung zumutbaren Maßnahmen innerhalb angemessener Frist kein Rechtsnachfolger/Bevollmächtigter ermittelt werden, ist die Einrichtung berechtigt, die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Nachlasses zu räumen und einzulagern. In diesem Fall fertigt die Einrichtung eine Niederschrift über die zurückgelassenen Gegenstände an. Für den entstehenden Aufwand wird eine Kostenpauschale in Höhe von 52,00 € und eine monatliche Einlagerungsgebühr in Höhe von 100,00 € erhoben. Dem/den Erben steht der Nachweis offen, dass der Einrichtung diesbezüglich nur geringere Kosten entstanden sind.

**§ 16 Schlussbestimmung und Anlagen**

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam sein, so bleibt der übrige Vertrag dennoch wirksam. Es ist den Parteien bekannt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine salvatorische Klausel lediglich zu einer Beweislastumkehr führt. Es ist jedoch die ausdrückliche Absicht der Parteien, die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen in jedem Fall zu erhalten und demgemäß die Anwendbarkeit von § 139 BGB insgesamt auszuschließen. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Falle, statt der nichtigen, anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die ihrem Sinne möglichst nahe kommt und einen entsprechenden wirtschaftlichen Erfolg gewährleistet.

(2) Nachstehende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages. Sie wurden dem Bewohner ausgehändigt. Soweit es sich um Rahmenverträge, Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen, Pflegesatzvereinbarungen etc. handelt, sind diese in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieses Vertrages.

Es handelt sich um

- Anlage 1 zu § 3 Abs. 4: Anschriftenliste der Institutionen zur Beratung und Beschwerde
- Anlage 2 zu § 6 Abs. 2: § 1 des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI (Pflegeleistungen)
- Anlage 3 zu § 7 Abs. 2: Leistungsanpassungsausschluss nach § 8 Abs. 4 WBG

